

# SATZUNG

### § 1 Name des Vereins, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Elisabethvon-Thüringen-Gymnasiums in Köln", abgekürzt auch "Förderverein EvT-Gymnasium Köln", im Folgenden "Verein" genannt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 50937 Köln.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schulgemeinde des Elisabeth-von-Thüringen-Gymnasiums in Köln (EvT). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die finanzielle Förderung von Schülern und Schülerinnen im sozialen Sinne,
  - b) die finanzielle Förderung erzieherischer Aufgaben, soweit diese nicht durch einen pflichtgebundenen Schuletat gedeckt werden,
  - c) Unterstützung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
  - d) Pflege der Tradition des Schullebens.

Daneben kann der Verein das Elisabeth-von-Thüringen-Gymnasium in Köln auch ideell und finanziell bei der Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit fördern. Die Förderung der vorgenannten Körperschaft wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## § 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
- (2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Personen zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen, sofern diese sich in besonderer Weise um die Schule verdient gemacht haben.
- (3) Stimmberechtigt sind folgende Mitglieder:
  - a) Erziehungsberechtigte einer/s Schülerin/s, die/der zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das EvT besucht oder längstens seit zwölf Monaten aus der Schule ausgeschieden ist. Jede(r) Erziehungsberechtigte(r) einer/s Schülerin/s kann eine Einzelmitgliedschaft erwerben.
  - b) Lehrerinnen, Lehrer, Referendarinnen und Referendare, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung der Schule zugeordnet, dorthin abgeordnet oder längstens seit 12 Monaten ausgeschieden sind.
- (4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a) natürliche und juristische Personen, welche als zahlende Mitglieder nicht unter die in (3) genannten Kriterien fallen. Dies sind Freunde, Förderer und Ehemalige oder
  - b) von der Mitgliederversammlung benannte Ehrenmitglieder.
  - c) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und das EvT besuchen, können eine "Juniormitgliedschaft" ohne Stimmrecht erwerben.
- (5) Nur stimmberechtigte Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können in den Vorstand mit beratender Stimme berufen werden.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft und Kündigungsfristen

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei einer Kündigung mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen,
  - b) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein Mitglied unter schriftlicher Festlegung der Gründe durch den Vorstand ausgeschlossen werden, der mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

#### § 5 Finanzierung und Mittel des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag fest. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet; davon ausgenommen sind minderjährige Mitglieder und Ehrenmitglieder. Der Beitrag wird fällig zum Beginn des Geschäftsjahres. Bei Eintritt in den Verein im laufenden Geschäftsjahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Die zum Erreichen seines Zweckes nötigen Mittel erwirkt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Zuwendungen. Für die in § 2 genannten Zwecke des Vereins können auf Beschluss des Vorstands Budgets festgelegt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
- (4) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet weder eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen und anderen etwaigen Zuwendungen und Spenden an den Verein noch eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder statt.

## § 6 Organe und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor, dem eine Kassenprüfung vorausgegangen ist.

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Sie findet statt innerhalb des ersten Quartals eines Jahres.
- (2) In der Mitgliederversammlung werden mindestens folgende Tagesordnungspunkte behandelt:
  - 1) Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
  - 2) Kassenbericht,
  - 3) Bericht der Kassenprüfer,
  - 4) Entlastung des Vorstandes,
  - 5) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre),
  - 6) Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Bei Neuwahlen sind zwei stimmberechtigte Mitglieder als Wahlleiter/innen zu bestimmen.
- (5) Die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem/der Vorsitzenden gemeinsam mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer protokolliert.
- (6) Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist über den Inhalt des Antrages spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zu informieren.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen k\u00f6nnen vom Vorstand einberufen werden. Sie m\u00fcssen einberufen werden, wenn mindestens ein F\u00fcnftel der Mitglieder schriftlich darum ersucht.

#### § 8 Vorstand, geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und erledigt alle laufenden Geschäfte. Er besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand (Abs. 2),
  - b) den geborenen Vorstandsmitgliedern (Abs. 4) und
  - c) den berufenen Vorstandsmitgliedern (Abs. 5).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei zur Vertretung des Vereins jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt sind. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) Vorsitzende(r),
  - b) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
  - c) Schatzmeister(in),
  - d) Schriftführer(in).
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt (§ 3 (3) a/b). Ihm soll ein Mitglied des Kollegiums angehören (§ 3 (3) b). Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beträgt zwei Jahre;

eine Wiederwahl ist möglich. Nach Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung ist der geschäftsführende Vorstand in das Vereinsregister einzutragen.

- (4) Geborene Mitglieder des Vorstands sind:
  - a) die Schulleiterin/der Schulleiter oder die Vertreterin/der Vertreter,
  - b) die/der Vorsitzende der Elternvertretung oder die Vertreterin/der Vertreter.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder mit beratender Stimme für ein Jahr in den Vorstand berufen. Die Berufung kann nach Vorstandsbeschluss jeweils um ein Jahr verlängert werden.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Abs. 2) und die geborenen Vorstandsmitglieder (Abs. 4) sind stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

## § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Elisabeth-von-Thüringen-Gymnasium in Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung. Änderungen der Satzung bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Die Satzung ist in das Vereinsregister einzutragen und bekannt zu geben.

Diese Satzung ist beim Amtsgericht Köln in das Vereinsregister eingetragen worden.

III, doi! .......

(Vorsitzende